



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2017

### **Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit Einführung der MiVo-HF im Jahr 2005 haben die höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung. Der Grund dafür liegt in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch im Revisionsentwurf der MiVo-HF zum Ausdruck.

Den im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht bevorstehenden Paradigmenwechsel lehnen wir ab. Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden „Aufsicht und Rechtsweg von HF“ vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: „Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zuhanden des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der höheren Fachschulen.“

Mit Art. 21 der neuen MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der durch eine Bundestelle festgelegten Änderung entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus der Sicht der Standeskommission ist die Regelung von Art. 21 ein Rückschritt, auch wenn im Kanton Appenzell I.Rh. keine entsprechenden Bildungsinstitutionen angesiedelt sind. Art. 21 marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch.

- Rechtlich gesehen wird Art. 29 Abs. 5 BBG (Aufsichtsfunktion der Kantone) in Art. 21 der revidierten MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der scheinbare Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Die Kantone würden aber ihre rechtlich definierte Verantwortung verlieren.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt und die des SBFI gestärkt wird, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK schlägt ein Alternativmodell vor, welches die Standeskommission unterstützt.

Gemäss Art. 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegen und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool mit Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit dem Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI gepflegt würde, das heisst die Experten wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund neutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.

Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlägt die SBBK ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Art. 8 stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern und somit auch von den Kantonen hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies stellt einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
- Erziehungsdepartement, Sekretariat, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell